

Personenunterführungen Allmendstrasse und
General Guisan-Strasse
Verzicht auf die Erstellung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. November 1985

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 11. Januar 1983 hat der Grosse Gemeinderat nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 650 vom 1. Juni 1982 sowie vom Zusatzbericht Nr. 650.2 vom 30. November 1982 folgende Beschlüsse (Nr. 513) gefasst:

- "1. Auf die Erstellung von Personenunterführungen bei der Kunsteisbahn unter der General Guisan-Strasse und unter der Allmendstrasse wird zur Zeit verzichtet.
2. Die Frage, ob Personenunterführungen erstellt werden sollen oder ob als Alternative nur eine Lichtsignalanlage installiert werden soll, wird zurückgestellt, bis Erfahrungen über das Verkehrsaufkommen aus dem Herti-Quartier vorliegen.
3. Mit dem Bau der Vorsortierspuren in der Allmendstrasse zwischen General Guisan-Strasse und Einfahrt Herti-zentrum sollen in der General Guisan-Strasse Fussgängerstreifen markiert und Fussgängerinseln erstellt werden.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, die Modalitäten einer spätern Beitragsleistung mit der Korporation Zug als Verursacherin vertraglich festzulegen."

II.

Mit dem Bau der Allmendstrasse wurden die in Ziffer 3 geforderten Fussgängerinseln erstellt und die Fussgängerstreifen markiert.

Nachdem das Hertizentrum bereits über zwei Jahre in Betrieb ist und sämtliche Bauarbeiten abgeschlossen sind, kann eine Beurteilung der derzeitigen Verkehrssituation vorgenommen werden. Es kann festgestellt werden, dass das Verkehrsaufkommen als Folge des Einkaufszentrums bescheiden ist und bei weitem nicht in dem Masse zugenommen hat, wie in der Planungsphase angenommen wurde. Der Stadtrat erachtet deshalb die Erstellung der beiden Unterführungen auf absehbare Zeit als nicht notwendig. Ebenfalls kann auf die Installation einer Lichtsignalanlage verzichtet werden. Der Einbau von Mittelinseln hat für die Fussgänger günstige Verhältnisse geschaffen, indem beim Ueberqueren der Strasse jeweils nur auf eine Fahrriichtung aufgepasst werden muss.

Bezüglich Ziffer 4 ist der Stadtrat der Auffassung, dass es sich erübrigt, mit der Korporation der Stadt Zug Modalitäten für eine spätere Beitragsleistung vertraglich festzulegen. Wie wir festgestellt haben, ist die Verkehrszunahme wegen des Einkaufszentrums bescheiden. Die seinerzeitig errechnete Beitragsleistung beruhte auf dem Verursacherprinzip. Nachdem die Sachlage heute jedoch anders ist, kann eine solche Verpflichtung zulasten der Korporation nicht mehr aufrecht erhalten werden. Sollten sich später je einmal Massnahmen baulicher oder verkehrstechnischer Art aufdrängen, wäre dies eine Folge einer allgemeinen Verkehrszunahme und nicht wegen des Einkaufszentrums.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und auf die Erstellung der Personenunterführungen Allmendstrasse und General Guisan-Strasse auf absehbare Zeit zu verzichten sowie die Korporation Zug, auch bei allfällig späteren sich aufdrängenden baulichen oder verkehrstechnischen Massnahmen, von einer Beitragsleistung zu entbinden.

Zug, 5. November 1985

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
O. Kamer

Der Stadtschreiber:
A. Müller

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND PERSONENUNTERFUEHRUNGEN ALLMENDSTRASSE UND
GENERAL GUISAN-STRASSE

VERZICHT AUF DIE ERSTELLUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
842 vom 5. November 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Auf die Erstellung der Personenunterführungen Allmendstrasse und General Guisan-Strasse wird definitiv verzichtet.
2. Die vorgesehene Verpflichtung der Korporation der Stadt Zug zu einer Beitragsleistung an die Personenunterführungen Allmendstrasse und General Guisan-Strasse entfällt.
3. Die Beschlüsse gemäss Ziff. 1 und 2 treten sofort in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Verzicht auf Personenunterführung Allmend- und
General-Guisan-Strasse

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 18. November 1985

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission behandelte in Anwesenheit des Finanzpräsidenten, Herrn Stadtrat E. Moos, die Vorlage Nr. 842.

Die GPK geht mit dem Stadtrat einig, dass im jetzigen Zeitpunkt der Bau der Unterführung nicht notwendig ist. Das Verkehrsaufkommen des Herti-Zentrums ist wesentlich kleiner als ursprünglich angenommen wurde. Ausserdem hat sich die Verkehrsteilung sehr positiv auf die sichere Ueberquerung der Allmendstrasse ausgewirkt. Abgesehen von Sportanlässen ist das Bedürfnis zur Ueberquerung der General-Guisan-Strasse bei der Kunsteisbahn gering. Grossanlässe bedingen in jedem Fall eine spezielle Verkehrsregelung.

Sehr eingehend besprach die GPK die Möglichkeit der Beibehaltung der Verpflichtung zu einem Kostenbeitrag der Korporation im Hinblick auf weitere Ueberbauungen im Gebiet der Herti. Sie konnte sich davon überzeugen, dass die seinerzeitige Verpflichtung sich ausschliesslich auf den erwarteten Mehrverkehr des Herti-Einkaufszentrums bezog.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission einstimmig dem Grossen Gemeinderat, vom Bericht des Stadtrates Kenntnis zu nehmen und die Korporation Zug aus der Beitragsverpflichtung bei einem später evtl. notwendigen Bau einer Personenunterführung zu entlasten.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

H. Opprecht, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 644

BETREFFEND PERSONENUNTERFUEHRUNGEN ALLMENDSTRASSE UND
GENERAL GUISAN-STRASSE

VERZICHT AUF DIE ERSTELLUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
842 vom 5. November 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Auf die Erstellung der Personenunterführungen Allmendstrasse und General Guisan-Strasse wird definitiv verzichtet.
2. Die vorgesehene Verpflichtung der Korporation der Stadt Zug zu einer Beitragsleistung an die Personenunterführungen Allmendstrasse und General Guisan-Strasse entfällt.
3. Die Beschlüsse gemäss Ziff. 1 und 2 treten sofort in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 3. Dezember 1985

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber: A. Müller